

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 1. Allgemeines

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen der **WAGNER Kieswerke GmbH**, nachstehend **Firma** genannt, gelten, soweit keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen einer Vertragspartei verlieren bei Vertragsabschluss ihre Gültigkeit.

## 2. Vertragsabschluss

Alle Angebote sind freibleibend. Zum Vertragsabschluss bedarf es der schriftlichen Bestätigung des Auftrages durch die Firma; bei mündlicher, fernmündlicher oder fernschriftlicher Auftragserteilung bedarf es der Ausführung zum Vertragsabschluss. Die Erfüllung durch die Firma gilt als vertragsgemäß, dem Vertragspartner obliegt die Beweislast für abweichende Behauptungen. Bei Auftragserteilung gegenüber einem Fahrer trägt der Besteller die Gefahr der rechtzeitigen und richtigen Übermittlung.

## 3. Preise

Für alle Leistungen der Firma besteht eine Preisliste. Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Als vereinbart gilt die bei Lieferung gültige Preisliste. Bei Dauerschuldverhältnissen wird der bei der jeweiligen Lieferung gültige Preis berechnet. Die Preise verstehen sich zuzüglich Transportkosten, die sich nach den geltenden Transporttarifen bestimmen.

In der Zeit vom 1.12. bis 15.3. wird für Schüttgüter ein Winterzuschlag gemäß Preisliste berechnet. Für Lieferungen in der Zeit von 18.00 bis 6.00 Uhr, an Sonnabenden sowie an Sonn- und Feiertagen werden Zuschläge gemäß Preisliste berechnet. Für sonstige Erschwernisse (z. B. nicht ausreichend befahrbare Baustelle) wird ein angemessener Zuschlag berechnet. Bei der Lieferung von Schüttgütern frei Baustelle unter 8 t wird der Frachtsatz von 8 t in Rechnung gestellt. Für Restlieferungen bei Schüttgütern (< 8 t) wird keine Minderfracht berechnet.

## 4. Lieferung

Die Firma liefert ab Werk. Die dort auf dem Lieferschein aufgeführte Menge gilt als geliefert. Das Transportrisiko trägt die Vertragspartei, auch bei Anlieferung durch Fahrzeuge der Firma. Aus nicht rechtzeitiger Lieferung können Ansprüche, gleich welcher Art, nicht hergeleitet werden. Verspätete oder unterbliebene Teillieferungen berechtigen auch nicht zum Rücktritt vom Vertrag. Bei höherer

Gewalt, staatlichen Eingriffen und sonstigen nicht von der Firma zu vertretenden Behinderungen, bei personellen oder technischen Betriebsstörungen ist die Firma berechtigt, die vereinbarte Lieferfrist um die Zeit der Behinderung zu verlängern. Bei Lieferung frei Baustelle ist Voraussetzung eine mit der bestellten Ladung befahrbare Anfahrstraße. Schäden, die der Firma oder Dritten entstehen, weil das Lieferfahrzeug auf Veranlassung der Vertragspartei die feste Fahrbahn verläßt, gehen zu Lasten der Vertragspartei. Hierzu gehören auch Reifenschäden durch scharfkantige Gegenstände. Die Vertragspartei hat Mehrkosten zu tragen, die durch Transporterschwernisse bei Glätte, Eis und Schnee sowie notwendigem Vorspann entstehen. Außerdem sind auch die Mehrkosten von ihr zu tragen, die durch Verzögerungen oder Behinderungen entstehen, die die Vertragspartei zu vertreten hat (z. B. Aus- und Umlagerungskosten im Werk, Kosten für Produktionsumstellungen, und Stillstand von Personal und Geräten).

Die Vertragspartei stellt die Firma von der Verpflichtung frei, Fahrbahnverschmutzungen zu beseitigen. Bei Verträgen, die eine längere Abwicklungsdauer vorsehen, oder bei Bestellungen auf Abruf sind Abruf und entsprechende Spezifikation für ungefähr gleiche Monatsmengen aufzugeben. Wird nicht innerhalb einer von der Firma festgesetzten Frist abgerufen, so ist die Firma berechtigt, entweder ohne Abruf zu liefern oder nach fruchtloser Fristsetzung Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder aber von den noch ausstehenden Teilen des Vertrages zurückzutreten.

## 5. Zahlung

Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Zahlungen einer Vertragspartei werden bei mehreren offenen Rechnungen zunächst auf die älteste verrechnet. Ein anderweitiges Bestimmungsrecht ist ausgeschlossen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist können Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz, mindestens jedoch 8 % p. a. und für jede Zahlungserinnerung 5,00 EUR berechnet werden. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten. Bei Teillieferungen berechtigt nicht fristgerechte Bezahlung von vorangegangenen Teillieferungen zur Verweigerung der weiteren Lieferung. Bei Zahlungsverzug einer Rechnung werden alle noch offenstehenden Forderungen fällig. Dies gilt auch bei Zahlungseinstellung, bei Stellung eines Antrages zur Eröffnung des Vergleichs- oder

Konkursverfahrens und in dem Falle, daß ein an die Firma gegebener Scheck oder Wechsel zu Protest geht. Auch alle Wechselforderungen werden fällig. Tritt bei einer Vertragspartei eine Vermögensverschlechterung ein, so werden alle Forderungen der Firma gegenüber dieser Vertragspartei fällig, im übrigen wird auf § 321 BGB verwiesen. Aufrechnungen der Vertragspartei mit Gegenforderungen sind nicht zulässig.

## 6. Gewährleistung

Beschädigungen und Beanstandungen der Ware sind vor dem Abladen durch den Frachtführer auf dem Lieferschein bescheinigen zu lassen. Spätere Reklamationen sind ausgeschlossen. Beanstandete Ware darf nur mit Zustimmung der Firma eingebaut werden. Für die zutreffende Auswahl der Ware leistet die Firma keinerlei Gewährleistung. Für die gelieferte Ware wird Gewähr nach § 438 BGB Abs. 1 Nr. 2b (bei Lieferung gültige Fassung) geleistet. Die Firma übernimmt die Gewähr für die vertraglichen Eigenschaften der gelieferten Ware unter der Voraussetzung, daß die Verarbeitung und der Einbau nach den neuesten technischen Kenntnissen und den geltenden DIN-Vorschriften erfolgen.

Vorgelegte Muster sind Durchschnittsmuster. Mängelrügen, gleich welcher Art, sind unverzüglich zu erheben und sind ausgeschlossen, wenn sie nicht spätestens 10 Tage nach Warenempfang der Firma schriftlich zugegangen sind. Versteckte Mängel sind innerhalb von 3 Tagen nach Offenbarwerden in schriftlicher Form anzuzeigen. Eine sofortige Einstellung der Verarbeitung der Materialien hat zu erfolgen. Der Firma ist die Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel an Ort und Stelle selbst oder durch einen Vertreter feststellen zu lassen. Bei Vorliegen eines Mangels hat die Firma die Wahl, den Mangel selbst zu beheben, kostenlosen Ersatz zu leisten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Durch eigenmächtige Nacharbeit gehen alle Gewährleistungsansprüche der Vertragspartei unter. Die Firma übernimmt keine Kosten, in deren Entstehung sie nicht vorher eingewilligt hat. Weitergehende Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen. Insbesondere besteht kein Recht auf Wandlung, Minderung oder Schadenersatz irgendeiner Art, insbesondere entgangener Gewinn oder Erstattung von entstandenen Kosten. Bei Fremderzeugnissen beschränkt sich die Haftung der Firma auf die Abtretung der Gewährleistungsansprüche, die ihr gegenüber dem Lieferanten dieser Erzeugnisse zustehen. Hat eine Vertragspartei Konstruktionen oder andere Angaben vorgegeben, genehmigt oder abgeändert, so befreit sie insoweit die Firma aus jeglicher Haftung.

## 7. Eigentumsvorbehalt

Die Firma behält sich das Eigentum an allen gelieferten Waren vor, bis alle Forderungen der Firma aus der Geschäftsverbindung mit der Vertragspartei getilgt sind. Zur Sicherung der Forderungen der Firma tritt die Vertragspartei dieser bereits jetzt die ihr zukünftig aus der Verarbeitung der Materialien gegen Dritte entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab. Gesichert sind durch diese Abtretungen sämtliche Forderungen der Firma. Die Vertragspartei kann im ordnungsgemäßen Geschäftsgang frei über die abgetretenen Forderungen verfügen, insbesondere einziehen. Sie ist auf Anforderung der Firma hin verpflichtet, Auskunft über die Gesamthöhe der der Firma aufgrund der Teilabtretungen zustehenden Rechnungsbeträge zu erteilen. Die Gefahr des Untergangs oder der Beschädigung trägt auch während der Wirksamkeit des Eigentumsvorbehaltes die Vertragspartei. Die Verpfändung der Sicherungsvorbereinigung von Waren, die noch unter Eigentumsvorbehalt stehen, ist unzulässig. Zugriffe Dritter hat die Vertragspartei unverzüglich anzuzeigen.

## 8. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand – auch in Wechsel- oder Schecksachen – ist Erfurt. Sofern Ansprüche im Wege des Mahnverfahrens geltend gemacht werden, soll dieser Gerichtsstand auch für Streitigkeiten mit Nichtkaufleuten vereinbart sein. Für Verträge mit Nichtkaufleuten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## 9. Nebenabreden

Mündliche Nebenabreden sind ausgeschlossen.

## 10. Wirksamkeit

Sollen einzelne Bestimmungen ungültig sein oder ungültig werden, so wird dadurch die Gültigkeit im übrigen nicht berührt. In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung in dem Sinne umzudeuten oder zu ergänzen, daß der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.

## WAGNER Kieswerke GmbH